



durch Wanderer, Spaziergänger und Radfahrer betroffen, sondern auch Fußgänger und Radfahrer auf dem Weg zur Arbeit, sowie auch die Nutzung durch spielende Kinder, selbst organisiert durch den Kindergarten.

Der Entwurf des Wegekonzeptes weist ein erheblich kleineres Wegenetz aus, als es der Wegebestandskarte (Anl.2 zu §7 NP-VO Entwurf) und der jetzigen Wirklichkeit entspricht. Die Holtorfer und Ungartener Bürger wollen, dass die legitime Nutzung des derzeitigen umfangreichen Wegenetzes im Nahbereich ihrer Ortslage für vielfältige, verschieden lange, abwechslungsreiche und erholsame, sowie auch für Behinderte geeignete Spaziergänge uneingeschränkt erlaubt bleibt.

Angesichts der durch den NP zu erwartenden, genannten Nutzungseinschränkungen halten wir die fragwürdigen Vorteile für die Natur gegenüber den Nachteilen für die Menschen für unausgewogen.

2. Laut Zonierungsplan verläuft die Grenze der Prozessschutzzone I („Naturschutz ohne Management“) unmittelbar am südwestlichen Orts- und Waldrand von Niederholtorf auf dem Weg „Am Waldrand“. Ähnlich dicht liegt die Grenze am Nordrand von Niederholtorf. Es bestehen Zweifel, ob die Ausbildung eines völlig der natürlichen Entwicklung überlassenen Waldes dem Sicherheitsempfinden der Anwohner entspricht. Stellt man sich ein der Natur überlassenes Waldstück nach Windbruch und Borkenkäferbefall am Ortsrand vor, ist die Aussicht, nach 40 Jahren zu erleben, wie sich die Natur selbst geholfen hat, in diesem Bereich wenig attraktiv. Würde man die Grenze der Prozessschutzzone I nach Südwesten zurücknehmen zugunsten eines ausreichend breiten Streifens der Pflegezone II, käme das zwar den vorgenannten Bedenken entgegen, würde aber das im vorigen Absatz genannte Problem der Kleinräumigkeit der Prozessschutzzone I noch verschärfen.

Die Grenze der Prozessschutzzone I unmittelbar am Ortsrand ist nicht akzeptabel. Wir halten auch einen reduzierten Umfang der Prozessschutzzone I für ungeeignet, den Konflikt zwischen den Schutzziele eines NP und den Belangen der anwohnenden Menschen zu lösen.

3. Es gibt im Gebiet des Ennert eine Vielzahl von noch vorhandenen historischen Zeugnissen aus der frühindustriellen Tätigkeit wie der weiträumige Braunkohleabbau und die bedeutende Alaunfabrikation. Dieses historische Erbe ist untrennbar mit der Geschichte der Ennert-Orte und der Kulturlandschaft im nördlichen Siebengebirgsraum verbunden. Der Entwurf der NP-VO enthält zwar auch das Ziel, solche kulturhistorischen Zeugnisse zu erhalten und erlebbar zu machen, jedoch dürfte § 24 Bundesnaturschutzgesetz diesem Ziel entgegenstehen. In der Prozessschutzzone I wird deshalb nicht gewährleistet werden können, dass diese kulturhistorischen Zeugnisse weiterhin sichtbar und unverstellt zugänglich bleiben.
4. Eine sachgerechte Beratung und Abwägung der Pro u. Contra eines NP in den parlamentarischen Gremien darf redlicherweise erst dann erfolgen, wenn von den Projektentwicklern konkrete Vorschläge zu den Grundvoraussetzungen des NP, wie Verkehrslenkung und Finanzierung, aufgezeigt und öffentlich diskutiert worden sind. Bei der Verkehrslenkung und Parkplatzbereitstellung ist nicht erkennbar, ob das nicht zu noch stärkerem Verkehr durch Holtorf-Ungarten führt, was den Menschen hier nicht zugemutet werden kann.

Bezüglich der Finanzierung wird der NRW-Landeszuschuss, lt. Presseberichten 3 Mio. p. a., gerade die Personalkosten des NP decken. Welche Kosten auf die Stadt Bonn als Mitträger des Zweckverbands zukommen können, ist derzeit völlig unbestimmt. Solange es in Bonn Kinderarmut gibt, sollten keine unübersehbaren finanziellen Verpflichtungen für ein fragwürdiges Vorhaben eingegangen werden.

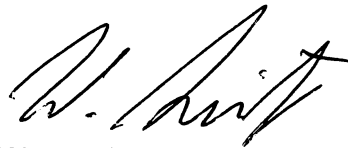
Im Bereich vom Ennert bis zum Paffelsberg hat sich der bisherige Naturschutz in diesem Teil des Naturparks Siebengebirge bewährt. Er ist in der Bevölkerung akzeptiert und wird von vielen Menschen aktiv mitgetragen.

**Wegen der dargestellten Nachteile für die Menschen, die ein Nationalpark mit höheren Schutzanforderungen auf Bonner Stadtgebiet vom Ennert bis zum Paffelsberg mit sich bringen würde, und wegen der ungeklärten Grundvoraussetzungen, sollte das offizielle Verfahren zur Ausweisung eines Nationalparks auf der Basis des jetzigen Entwurfs der Nationalpark-Verordnung nicht eingeleitet werden.**

Mit freundlichen Grüßen



Elisabeth Schmid  
Vorsitzende



Werner Seitz  
Leiter des "Arbeitskreis  
Nationalpark Siebengebirge"

**Anlage:** Entscheidungsoptionen und deren Beurteilung

## **Anhang: Entscheidungsoptionen und deren Beurteilung**

Der AK sieht für die Bezirksvertretung und die Ratsgremien folgende Entscheidungsoptionen und beurteilt diese wie folgt.

- 1) Der Rat beschließt, dass das Verfahren zur Ausweisung eines Nationalparks (NP) nicht eingeleitet werden soll.  
Das ist unsere Position und aus Holtorfer Sicht ergeben sich hieraus keine Nachteile.  
Ein solcher Ratsbeschluss ist auch aus übergeordneter Sicht denkbar, weil es eine Vielzahl von Bedenken z. B. rechtlicher, biologischer und verkehrstechnischer Art gibt. Bei einem solchen Beschluss sollte das Land NRW aufgefordert werden, auf der Grundlage der bisherigen naturschutzrechtlichen Regelungen angemessene Finanzmittel auch ohne das Etikett „Nationalpark“ für die dauerhafte Erhaltung des Naturpark Siebengebirge zur Verfügung zu stellen, damit die Möglichkeiten zum Naturerlebnis und zur Naherholung nachhaltig gesichert bleiben.
- 2) Der Rat beschließt, dass das Verfahren zur Ausweisung eines NP erst später auf der Basis von überarbeiteten Plänen eingeleitet werden soll.  
Aus Holtorfer Sicht ergeben sich zunächst keine Nachteile.  
Die Chancen, dass unsere Belange bei der Überarbeitung der Pläne berücksichtigt werden, sind vor Einleitung des offiziellen Verfahrens als besser einzuschätzen, als im Zuge eines bereits laufenden formellen Verfahrens.
- 3) Der Rat beschließt, dass das Verfahren zur Ausweisung eines NP zwar eingeleitet werden soll, aber der Bereich auf Bonner Gebiet zwischen Ennert und Paffelsberg nicht Bestandteil des NP werden soll.  
Aus Holtorfer Sicht wäre unseren Bedenken grundsätzlich Rechnung getragen und es ergeben sich zunächst keine Nachteile.  
Wie bei 1) bliebe das Bonner Gebiet im bisherigen Rechtsstatus ein Teil des Naturparks Siebengebirge (wie auch andere Teile z. B. des rechtsrheinischen Rhein-Sieg-Kreises, die auch nicht Bestandteil des NP werden). Die Stadt Bonn wird Verfahrensbeteiligte und kann sicherstellen, dass keine negativen Auswirkungen der verkehrlichen Situation für Holtorf und seine Relationen nach Beuel und Oberkassel entstehen.
- 4) Der Rat beschließt, dass das Verfahren zur Ausweisung eines NP's eingeleitet werden soll.  
Dann ist es aus Holtorfer Sicht dringend erforderlich, dass in diesem Ratsbeschluss die Aussage verknüpft wird, dass im Bonner Gebiet vom Ennert bis zum Paffelsberg erhebliche Änderungen in den Entwürfen des Zonierungsplans und des Wegekonzepts für den NP Siebengebirge vorzunehmen sind.  
Wird erkennbar, dass diese Änderungen im offiziellen Verfahren nicht durchsetzbar sein werden, wird insoweit der Ausstieg der Stadt Bonn aus dem Verfahren erwartet.

Der AK kündigt jetzt schon an, dass er u. a. zu jeder Änderung im bestehenden Wegenetz seine Anregungen und Bedenken bei den von Juni bis September d. J. vorgesehenen Begehungen mit der Unteren Landschaftsbehörde mit Nachdruck einbringen wird.